Mitteilungen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 34 (1937)

Heft 4

PDF erstellt am: 23.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Ronferenz abgelehnt. Der Hinweis Zürichs darauf, daß im heutigen Konkordatstext das Verschulden als Voraussehung für die Heimschaffung nicht wörtlich angeführt ist, fällt somit dahin.

Großes Selbstverschulden setzt ein gewisses Maß von Urteilsfähigkeit voraus. Schwachsinn leichten Grades für sich allein, ebenso eine leichte Psychopathie für sich allein, welche die Urteilsfähigkeit nur in geringem Maße herabsehen, schließen grobes Selbstverschulden nicht aus. Ebenso wurde bisher daran festgehalten, daß die Trunkslucht in der Regel als selbstverschuldet zu gelten hat, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil beweisen. Selbst eine als Folge selbstverschuldeter Trunksucht aufstretende Geisteskrankheit hindert die Annahme groben Selbstverschuldens nicht. Ansders ist es natürlich, wenn die Trunksucht nicht die Ursache, sondern die Folge oder das Symptom einer Geisteskrankheit oder eines so erheblichen geistigen Defekts ist, daß dieser ein grobes Selbstverschulden ausschließt; dann kann troß der Trunksucht grobes Selbstverschulden nicht angenommen werden.

Im Falle W. stimmen die beiden Gutachten Sachverständiger darin überein, daß zwei geistige Defekte zugleich vorhanden sind: Schwachsinn und Psychopathie, wobei das eine der Gutachten das größere Gewicht auf den einen, das andere auf den andern der beiden Defekte legt. Beide Gutachten stimmen auch darin überein, daß die Trunksucht W's. nicht die Ursache, sondern die Folge seiner geistigen Defekte sei. Über das Vorhandensein groben Selbstverschuldens schweigt das eine Gutachten, das andere verneint es ausdrücklich. Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich, daß das eine der beiden Gutachten, dasjenige der Waldau, die Psychopathie W's. als sehr erheblich, sogar hart an der Grenze einer ausgesprochenen Geisteskrankheit, der Schizophrenie, liegend erachtet.

Für die entscheidende Behörde ist demnach klar, daß W. mit schweren geistigen Desekten behaftet ist, die wohl nicht jegliches Verschulden überhaupt, jedenfalls aber grobes Selbstverschulden als Ursache der Unterstützungsbedürstigkeit ausschließen. Damit ist auch die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ausgeschlossen. Demgegenüber kann der Sinweis Zürichs, die Seimschaffung erscheine auch armenspslegerisch als gerechtsertigt, keine entscheidende Bedeutung haben. Dieser Sinweis verliert übrigens an Beweiskraft durch die Tatsache, daß W. den größern Teil seines bisherigen Lebens im Kanton Zürich zugebracht hat. Und wenn dennoch die Entsfernung W's. aus seiner bisherigen Umgebung als angezeigt erscheint, so kann diese auch ohne Heimschaffung vorgenommen werden. Der Heimschaffungsbeschluß kann demnach nicht gutgeheißen werden.

Beschluß: Der Rekurs wird gutgeheißen, die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 16. Juli und 3. September 1936 werden aufgehoben. W. und seine Familie sind von den Kantonen Zürich und Bern nach Konkordat zu unterstüßen.

Shweiz. Der Bund unterstützte 1936 von den 181 Schweizerischen Hilfssgesellschaften im Auslande 106 mit Fr. 53 660.— (am meisten erhielten Paris: Fr. 5400.—, London: Fr, 4100.— und Wien Fr. 3600.—), weiter fünf Schweizer Asple im Ausland mit 15,000 Fr. und 25 ausländische Asple und Spitäler mit mit Fr. 8265.—, zusammen mit Fr. 76,925. — Daran leisteten 24 Kantone (alle außer Neuenburg) Fr. 31,925.—. Der Gesamtbetrag war Fr. 4510.— geringer als im Vorjahr, wovon auf den Bund 3000 und die Kantone Fr. 1510.— entsielen.